

R e c h t s v e r o r d n u n g

zur einstweiligen Sicherstellung
als

N a t u r d e n k m a l

"Alter Walnussbaum an der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich der evangelischen Kirche, Bolanden
(Pfalz)"

im Landkreis Donnersbergkreis

Aufgrund des § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes – BNatSchG – vom 29.07.2009 (BGBl. I, S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3908) und § 12 Abs. 4 und § 13 Abs. 6 Satz 1 des Landesnaturschutzgesetzes – LNatSchG – vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S. 287) wird verordnet:

§ 1

Der an der Kreuzung Gerhart-Hauptmann-Straße und Kleebergerstraße, auf dem Grundstück Flst.-Nr 1055/ 30 in der Gemarkung Bolanden befindliche alte Walnussbaum (*Juglans regia*) wird als Naturdenkmal im Sinne des § 28 BNatSchG einstweilig sichergestellt; es trägt die Bezeichnung "Alter Walnussbaum an der Gerhart-Hauptmann-Straße südlich der evangelischen Kirche, Bolanden (Pfalz)"

§ 2

Schutzzweck ist der Erhalt des Walnussbaumes aufgrund seiner Seltenheit, Eigenart und Schönheit. Geschützt wird der Baum einschließlich seines Wurzel- und Kronenraums.

Der Standort des Baumes ist im beigefügten Lageplan gekennzeichnet.

§ 3

Im Bereich des einstweilig sichgestellten Naturdenkmals sind vorbehaltlich einer Genehmigung der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die zu einer Beeinträchtigung des Schutzzwecks bzw. zu einer Zerstörung, Veränderung oder Schädigung des unter Schutz gestellten Baumes führen können. Verboten ist insbesondere:

1. das Verändern der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Aufschütten oder Befestigen der Erdoberfläche;
2. das nachteilige Verändern der Standortsituation des Baumes;
3. das Verletzen der Baumwurzeln oder sonstige Störungen des Wachstums des Baumes;
4. das Entfernen oder Beschädigen von Ästen, Rinde oder sonstigen Teilen des Baumes;
5. das Errichten von baulichen Anlagen aller Art, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche;
7. das Ablagern von Materialien aller Art;

8. das Ausbringen von Bioziden und chemischen Mitteln aller Art.

§ 4

Die Vorschriften des § 3 sind nicht anzuwenden

1. bei Gefahr im Verzug
2. auf die von der Kreisverwaltung Donnersbergkreis – Untere Naturschutzbehörde – angeordneten oder genehmigten Maßnahmen und Handlungen, die dem Schutz oder der Pflege des Naturdenkmals dienen.

§ 5

Der Grundstückseigentümer, Besitzer oder sonst zur Nutzung Berechtigte ist verpflichtet, jede ihm bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung des sichergestellten Naturdenkmals unverzüglich der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen wurden.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 37 Abs. 1 Nr. 2 des Landesnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Bereich des einstweilig sichergestellten Naturdenkmals entgegen

1. § 3 Nr. 1 die bisherige Bodengestalt durch Abgrabungen, Aufschütten, Verdichten oder Befestigen verändert;
2. § 3 Nr. 2 die Standortsituation des Baumes nachteilig verändert;
3. § 3 Nr. 3 die Baumwurzeln verletzt oder sonst wie das Wachstum des Baumes stört;
4. § 3 Nr. 4 Äste, Rinde oder sonstige Teile des Baumes entfernt oder beschädigt;
5. § 3 Nr. 5 bauliche Anlagen aller Art errichtet, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen;
6. § 3 Nr. 6 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt;
7. § 3 Nr. 7 Materialien aller Art ablagert;
8. § 3 Nr. 8 Biozide und chemische Mittel aller Art ausbringt.

§ 7

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und gilt vorbehaltlich einer Verlängerung zwei Jahre.

Kirchheimbolanden, 27.07.2022

Kreisverwaltung Donnersbergkreis

gez.


Guth

Landrat

Lageplan

